

## Satzung

### des Boule Club Rheingrafenstein e.V., 55583 Bad Kreuznach

#### § 1 NAME und SITZ

1. Mit Gründungsversammlung vom 19.03.2004 wurde der Boule-Club Rheingrafenstein e.V., 55583 Bad Kreuznach, gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB.

#### § 2 ZWECK und AUFGABEN

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenverordnung, durch Förderung dieser Sportart unter Einbeziehung von Kur- und Feriengästen.
2. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und hat keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Interessen. Sämtliche Mittel werden durch den Verein satzungsgemäß für gemeinnützige Zwecke verwendet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 3 MITGLIEDER

1. Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch erhoben werden, über den die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist oder Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet. Über den Ausschluss entscheidet

nach Feststellung des Tatbestandes der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, die Entscheidung der Generalversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

#### **§ 4 RECHTE und PFLICHTEN**

1. Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen der Satzung.
2. Den Mitgliedern des Vereins steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen der Satzung offen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgabe zu unterstützen.

#### **§ 5 EHRENMITGLIEDER**

Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 6 ORGANE**

##### **Organe des Vereins sind:**

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand

Es können nur Mitglieder gemäß § 3 Punkt 1.1 bis 1.3 in den Vorstand gewählt werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 7 GENERALVERSAMMLUNG**

1. Die Generalversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, die/der sie jährlich mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Mitteilung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung hat schriftlich per Brief, Email oder Fax zu erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes an andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4. Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.
5. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Generalversammlung.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
7. Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll kann von den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen im Clubhaus eingesehen werden.
8. Die Generalversammlung ist spätestens bis zum Ende des 1.Quartals eines Jahres einzuberufen.

## **§ 8 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG**

### **Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:**

1. Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer/innen
2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Beschluss des Haushalt
3. Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der/des Schatzmeisters/in und des Vorstandes
4. Beratung und Beschlussfassung wichtiger Angelegenheiten des Vereins, eingebrachter Anträge und Satzungsänderungen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 9 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1 der/dem Vorsitzenden
  - 1.2 der/dem 2. Vorsitzenden
  - 1.3 der/dem Schatzmeister/in
  - 1.4 der/dem Schriftwart/in
  - 1.5 der/dem Sportwart/in
  - 1.6 der/dem Presse- und Öffentlichkeitswart/in
  - 1.7 der/dem Platzwart/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Jeder vertritt allein.

3. Die/Der Vorsitzende, stellvertretende/r Vorsitzende/r, und die/der Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand.  
Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt, wobei die/der Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in und die/der Presse- und Öffentlichkeitswart/in alle geraden Jahre und die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schriftwart/in und die/der Sportwart/in alle ungeraden Jahre neu gewählt werden.  
Die jeweils ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind in der Einladung zur Generalversammlung zu benennen.
4. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

## **§ 10 AUFGABEN des VORSTANDES**

1. Durchführung der Beschlüsse
2. Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins
3. Vorbereitung der Generalversammlung
4. Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 11 FINANZIERUNG und VERWALTUNG**

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Aufgaben werden aufgebracht:
  - 1.1 durch Mitgliedsbeiträge
  - 1.2 durch Aufnahmegebühr
  - 1.3 durch Spenden
2. Über Einnahmen und Ausgaben hat die/der Schatzmeister/in Buch zu führen. Zahlungen über 300 € erfolgen nur auf Anordnung der/des Vorsitzenden. Bei deren/dessen Verhinderung ist die/der 2. Vorsitzende zuständig.  
Einzelausgaben bis 300 € können von der/dem Schatzmeister/in ohne Anordnung der/des Vorsitzenden vorgenommen werden. Der Vorstand ist in der nächsten Sitzung hierüber zu unterrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Einzelausgaben über 1000,00 € müssen vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan durch die General-

versammlung genehmigt worden sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 KASSENPRÜFER/INNEN**

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Wahl erfolgt jeweils auf ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 AUFLÖSUNG**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Generalversammlung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen wird. Sofern eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht wird, ist innerhalb von 2 Wochen die Generalversammlung erneut einzuberufen. Bei dieser Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Kreuznach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
3. Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren/innen bestellt, werden die/der erste und die/der zweite Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen.

## **§ 14 IINKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Generalversammlung und Genehmigung durch das Registergericht beim Amtsgericht Bad Kreuznach in Kraft.

55583 Bad Kreuznach, den 06.09.2017